

10 K 6/07



EINGANG
20. JULI 2007 /SR

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn _____, geb. _____,
_____, Staatsangehörigkeit: syrisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch 80-3 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5071861-475 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5071861-475 -

- Beteiligter -

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Sauer als Einzelrichter

am 18. Juli 2007 für Recht erkannt:

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 12.01.2004, 5071861-475 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Rechtsstreits - unter Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selbst trägt - tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger und die Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der jeweils aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der aus Aleppo, Syrien, stammende Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger. Seine Ehefrau und vier Kinder leben in Syrien. Nach dem Besuch einer Fachhochschule hat der Kläger in Syrien bis zu seiner Ausreise am 26.11.2003 mit einer eigenen Firma, auch im Auftrag des syrischen Staates, Elektroleitungen zwischen Ortschaften verlegt.

Der Kläger ist am 21.12.2003 in das Bundesgebiet eingereist und beantragte am 06.01.2004 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er an, Mitglied der Yekiti-Partei und in der letzten Zeit zusammen mit zwei anderen Parteimitgliedern Führer einer Gruppe dieser Partei gewesen zu sein. Ihnen hätten noch zwei weitere Parteizellen unterstanden. Sie hätten Informationen erhalten und weitergegeben.

In Syrien sei er bereits viermal verhaftet worden – und zwar 1971 während seiner Studienzzeit an der Fachhochschule für 25 Tage, zwischen dem 21.03. und 25.08.1986 aus Anlass eines Newroz-Festes, bei dem er eine Aufsichtsfunktion wahrgenommen habe, von April bis Juli 1994 aus Anlass einer Parteiversammlung sowie vom 30.09.2000 bis 18.04.2002 ebenfalls aus Anlass einer Parteiversammlung. Bei der letztgenannten Verhaftung habe er vor seiner Entlassung eine Erklärung unterschreiben müssen, dass er sich zukünftig nicht mehr an Versammlungen und Demonstrationen usw. beteiligen werde. In der Haft sei er gefoltert worden, wovon er auch heute noch Spuren an seinem Körper trage (Bruch der linken Schulter; einige Fingernägel gewaltsam entfernt; Schwächung des Hörorgans; Zerreißen des Trommelfells).

Anlass für seine Ausreise sei ein Vorfall am 21.11.2003 gewesen. An diesem Tag habe er an einer Versammlung in einem Haus teilgenommen, die der Vorbereitung einer friedlichen Demonstration in Damaskus gedient habe. Auf Hinweis der Frau des Hauses auf das Herankommen eines Fremden, nicht aus dem Stadtviertel stammenden Autos, einem Jeep, sei er in ein Nachbarhaus geflohen, habe sich dort ein paar Stunden aufgehalten und sei sodann zu einem Mitarbeiter seiner Firma gegangen, bei dem er sich für zwei Tage aufgehalten habe. Nachdem seine Ehefrau in Erfahrung gebracht habe, dass Sicherheitskräfte nach ihm zweimal gesucht hätten, habe er sich zur Flucht entschlossen. Er habe sich bis zum 25.11.2004 im Dorf ' , nahe Aleppo, bei einer Tante aufgehalten, sich dann

mit Hilfe eines Schleppers in die Türkei begeben und sei von dort auf dem Flugweg von Istanbul aus, ebenfalls mit Hilfe von Schleppern, über den Flughafen Köln in das Bundesgebiet eingereist. An die Schlepper habe er insgesamt 6.500 US-Dollar gezahlt; Einreisepapiere besitze er nicht, da er diese dem Schlepper habe zurückgeben müssen.

Mit Bescheid vom 12.01.2004, ! --, lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und drohte ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, an.

Zur Begründung beruft sich die Beklagte im Wesentlichen darauf, dass dem Kläger die Berufung auf das Asylgrundrecht gemäß § 16a Abs. 2 Satz 1 GG geschlossen sei, da er nicht, wie die auf diese Vorschrift in § 26a AsylVfG erforderlich, nachgewiesen habe, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben, eingereist zu sein. Hierzu genüge die bloße Behauptung des Klägers, mit dem Flugzeug eingereist zu sein, nicht. Hierüber fehle jeglicher Nachweis.

Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG, da der Kläger die von ihm behauptete politische Verfolgung nicht habe glaubhaft machen können. Der von ihm abgegebene stereotype und verallgemeinernde Sachvortrag zu seiner Teilnahme an einer geheim abgehaltenen Versammlung der Yekiti-Partei und vorangegangenen Verhaftungen sei so oder in ähnlicher Art und Weise schon von einer Vielzahl anderer Asylbewerber dargelegt worden und lasse bei der auffälligen Häufung angeblicher Zufälligkeiten begründete Zweifel darüber aufkommen, ob dabei real erlebte Geschehnisse wiedergegeben worden seien. Insbesondere einige Widersprüche und Ungereimtheiten, die im Verlaufe der persönlichen Anhörung aufgetreten seien, nährten Zweifel, dass hier real erlebte Geschehnisse zugrunde lägen. So habe der Kläger sich noch nicht einmal eindeutig festlegen wollen, an welchem konkreten Datum bzw. Wochentag der als Ausreiseseanlass genannte Vorfall tatsächlich gewesen sei. Eine erklärliche Lösung des hier aufgetretenen Widerspruchs in der Schilderung habe er nicht zu erbringen vermocht, er habe sich vielmehr in weitere gegensätzliche Angaben verstrickt. Unklar bleibe auch, wie die Sicherheitsorgane auf die geheim gehaltene Versammlung aufmerksam geworden sein solle und wie er überhaupt habe identifiziert wer-

den können, zumal er über das Schicksal der übrigen Teilnehmer dieser Versammlung nichts habe aussagen können. Die rechtliche Würdigung dieser Widersprüche und Ungereimtheiten, die einen wesentlichen Teil derjenigen Umstände betreffen, auf die der Kläger seine Verfolgungsfurcht stütze, führe zum Scheitern der Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben, wofür auch der persönliche Eindruck, den der Kläger in der Anhörung durch die Beklagte ermöglicht habe, gewonnen werden können.

Die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers allein führe nicht zu einer politischen Verfolgung. Nichts anderes gelte letztlich für die behauptete Mitgliedschaft in der Yekiti-Partei in Syrien. Diese sei zwar dort ebenso verboten wie eine Betätigung für eine kurdische Organisation. Das Regime in Syrien toleriere jedoch eine ganze Reihe kurdischer Parteien, unter denen sich auch die Yekiti-Partei befindet. Solange sich deren Mitglieder mit ihren jeweiligen Aktivitäten an die „geduldete Linie“ der Regierung halte und sich nicht öffentlich gegen die Politik der Regierung äußere bzw. soweit die Partei nicht durch als staatsgefährdende betrachte Aktivitäten auffalle, sei eine Gefährdung auszuschließen. Zwar sei auch bei einer Verbreitung von Informations- und Propagandamaterial für die Partei mit Repressalien zu rechnen; die bloße Mitgliedschaft löse keine Verfolgungsmaßnahmen aus. Anders sei dies, wenn sich Mitglieder der Partei politisch aktiv betätigten; hieran anknüpfend sei mit Verfolgungsmaßnahmen seitens der syrischen Sicherheitsbehörden zu rechnen. Hiervon ausgehend habe der Kläger konkrete Hinweise dafür, dass seine einfache Zugehörigkeit bzw. seine geringfügigen, einfachen Aktivitäten für die Yekiti-Partei als gegen den syrischen Staat gerichtet aufgefasst werden könnten und ihm daher asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohten, habe der Kläger jedenfalls nicht glaubhaft vorgetragen. Hinzu komme, dass aufgrund der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland alleine bei einer Rückkehr nach Syrien der Kläger nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen habe.

Gegen den ihm am 20.01.2004 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 27.01.2004 Klage.

Zur Begründung setzt er sich kritisch mit den Erwägungen der Beklagten zur Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens auseinander und weist insbesondere darauf hin, dass es angesichts der geheimdienstlichen Überwachung in Syrien heiße, vom Kläger etwas Unmögliches zu verlangen, wenn er erklären solle, wie die Sicherheitsbehörden Kenntnis von der unmittelbar vor der Ausreise erfolgten geheimen Versammlung, an der er teilgenommen habe und die der Vorbereitung einer Demonstration in Damaskus gedient habe, erlangt haben. Im Übrigen habe

er zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht, dass die übrigen Teilnehmer an dieser Veranstaltung verhaftet und gefoltert worden seien.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 12.01.2004, 5071861-475, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Der Beteiligte, der generell auf mündliche Verhandlung verzichtet hat, hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 25.05.2007 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Der Kläger und die Beklagte haben nach mündlicher Verhandlung am 27.06.2007 und Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss vom 16.07.2007 übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie den der aus der beigelegten Liste von Dokumenten aus der Dokumentation Syrien hervorgehenden Auskünfte, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten übereinstimmend hierauf verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat zwar keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Sein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG hat indes Erfolg. Eines Eingehens auf die gestellten Hilfsanträge bedarf es daher nicht.

Was die Frage der Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG anbelangt, steht der Zuerkennung des Anspruchs bereits entgegen, dass der Kläger nicht hat nachweisen können, auf dem Luftweg bzw. nicht auf dem Landweg über sichere Drittstaaten eingereist zu sein.

Nach Art. 16a Abs. 2 GG kann sich auf das Asylgrundrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist; er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt (§ 26a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Diese Regelung beschränkt den Schutzbereich des Grundrechts auf Asyl, indem sie den Ausländer, der aus einem (irgendeinem) sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreist, aus dem persönlichen Geltungsbereich des Grundrechts ausschließt.

BVerfG, Urteil vom 14.5.1996, 2 BvR 1938/93, 2315/93,

BVerfGE 94, 49, ferner: BVerwG, Urteil vom 7.11.1995,

9 C 73.95, InfAuslR 1996, 152, jeweils zitiert nach juris

Mit Blick auf diese Rechtslage treffen den Asylbewerber hinsichtlich seines Einreiseweges allgemeine und im Asylverfahrensgesetz geregelte besondere Mitwirkungspflichten in Form von Darlegungs- und Handlungspflichten; so hat er etwa die erforderlichen Angaben über seinen Reiseweg vom Herkunftsland nach

Deutschland zu machen (§ 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG). Hingegen trifft ihn insoweit keine Beweisführungspflicht. Vielmehr bleibt es Sache des Gerichts, den Sachverhalt - soweit erforderlich - von Amts wegen weiter aufzuklären (§ 86 Abs. 1 VwGO) und im Rahmen seiner Überzeugungsbildung alle Umstände zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Dabei hat es auch zu berücksichtigen, dass und aus welchen Gründen die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung des Asylbewerbers bei der Feststellung seines Reiseweges unterblieben ist. Kann sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass der Asylbewerber, wie von ihm behauptet, auf dem Luftweg eingereist ist, kann es aber auch nicht die Überzeugung gewinnen, dass er auf dem Landweg eingereist ist, und sieht es keinen Ansatzpunkt für eine weitere Aufklärung des Reisewegs, hat es die Nichterweislichkeit der behaupteten Einreise auf dem Luftweg festzustellen und eine Beweislastentscheidung zu treffen.

Vgl. das Urteil des BVerwG vom 29.6.1999, 9 C 36.98,

InfAuslR 1999, 526, mit eingehender Begründung

So liegt der Fall hier, denn dem Kläger kann letztlich nicht geglaubt werden, auf dem Luftweg, und zwar mit einem Direktflug von Istanbul nach Köln, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Diesbezüglich wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch die Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung rechtfertigt keine andere Bewertung, denn aufgrund dessen teils wiederholenden, teils ergänzenden Schilderungen zum Reiseweg konnte das Gericht keine andere Überzeugung gewinnen. Vor allem der Umstand, dass der Kläger nicht wusste bzw. nicht weiß, auf welchen Namen der für ihn beschaffte falsche türkische Pass ausgestellt war, machen seine Angaben unglaubhaft. Derjenige, der mit einem gefälschten Pass das Einchecken bzw. Passieren der Grenzkontrollen an internationalen Flughäfen, wie Istanbul und Köln, durchläuft, muss nämlich jederzeit der Gefahr gewärtig sein, mit den Angaben im Pass konfrontiert zu werden. Deshalb kann dem Kläger nicht abgenommen werden, dass er sich nicht mit den darin befindlichen Daten vertraut gemacht hat. Insgesamt gesehen sprechen die diesbezüglichen Angaben somit nicht für ein tatsächliches Erleben. Daran än-

dert auch nichts der Blick auf die Angaben des Klägers zu seiner angeblichen Begleitung durch den Schlepper nach der Ankunft in Köln zu einer Unterkunft. Diese stellen nämlich keinen Beleg für die Ankunft in Köln auf dem Luftweg dar. Nach allem ist die Einreise des Klägers auf dem Flugwege nicht glaubhaft. Eine weitere Beweiserhebung ist weder beantragt, noch kommt sie sonst in Frage. Daher ist zu seinen Lasten davon auszugehen, dass einer Anerkennung als Asylberechtigter die Drittstaatenregelung des § 26a AsylVfG entgegensteht.

Der Kläger hat indes Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, dessen Voraussetzungen mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des § 16a Abs. 1 GG übereinstimmen. Entgegen der von der Beklagten im angefochtenen Bescheid vertretenen Auffassung, hat der Kläger die von ihm behauptete Ausreise wegen einer aktuellen konkreten Gefährdungssituation glaubhaft machen können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes,

vgl. Urteil vom 27.5.1986, 9 C 35.86, 9 C 36.86,
BVerwGE 74, 226, m. w. N., zitiert nach juris; Urteil des
OVG des Saarlandes vom 24.2.1992; 3 R 235/88, m. w.
N.

der die Kammer folgt, begründen Verletzungen der Menschenwürde, wie sie in der Anwendung von Folterpraktiken liegen, einen Anspruch auf Asyl, wenn sie darauf abzielen, den Betroffenen - zumindest auch - wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung zu treffen. Demgegenüber indizieren nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts körperliche Übergriffe, die zur Erzwingung von Aussagen bei Verdacht von politischen wie nichtpolitischen Straftaten unterschiedslos erfolgen, ihren politischen Charakter nicht. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht dabei wesentlich auf körperliche Übergriffe abgestellt. Darin erschöpft sich indes der Begriff der Folter nicht. Unter Folter ist in Anlehnung an

das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

vgl. BGBl. II - 1990 -, S. 247; für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 1.6.1990 - BGBl. II S. 491 - nach Ratifizierung durch das Gesetz zu dem VN-Übereinkommen vom 10.12.1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 6.4.1990 - BGBl. II, S. 246

jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen auf irgendeine Art von Diskriminierung beruhenden Grund.

Teil I, Art. I 1 des Übereinkommens, a. a. O.

Voraussetzung für den Erfolg einer Klage ist, dass das Gericht hinsichtlich des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem die Furcht vor politischer Verfolgung hergeleitet wird, die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit - der den Anspruch begründenden Tatsachen gewinnt. Dabei kann im Hinblick auf die häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des politische Verfolgung geltend machenden Ausländers die Annahme des Vorliegens eines Anspruches auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit der Wahrheit vermittelt. Bei der gebotenen Würdigung aller Umstände ist zu berücksichtigen, dass die Befragung von Flüchtlingen aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist und dass diese zudem von den verschiedensten Stellen Hinweise erhalten, deren Bedeutung sie nicht verstehen und deren mögliche Auswirkungen sie nicht überse-

hen, von denen sie sich aber gleichwohl beeinflussen lassen. Für asylbegründende und im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG abschiebungsschutzrelevante Vorgänge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genügt daher in der Regel deren Glaubhaftmachung. Diese erfordert keine unumstößliche Gewissheit. Vielmehr muss sie sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Bei vorhandenen Widersprüchen im Sachvortrag, dem im Hinblick auf die besondere Beweisnot des nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsprozessrechts mit der materiellen Beweislast hinsichtlich der guten Gründe für seine Verfolgungsfurcht beschwerten Ausländern größere Bedeutung beizumessen ist, als dies meist sonst in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist, und die zudem im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen sind, ist daher zu prüfen, ob diese dem Betroffenen angelastet werden dürfen. Hierbei ist auch dessen Fähigkeit zu berücksichtigen, einen Geschehensablauf präzise und im Zusammenhang zu schildern. Indes darf das Vorbringen als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen im Sachvortrag enthält.

Vgl. dazu etwa das Urteil des OVG des Saarlandes vom 12.9.1990, 3 R 634/88, m.w.N.

Hiervon ausgehend ist dem Kläger zu glauben, dass er vorverfolgt bzw. im Hinblick auf eine bestehende Verfolgungsgefahr aus Syrien ausgereist ist und bei Rückkehr nach Syrien einer Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein wird.

Vorab ist festzustellen, dass der Kläger zu Recht darauf hingewiesen hat, dass angesichts der nach der Rechtsprechung der Kammer dort praktizierten geheimdienstlichen Überwachung in Syrien dem Kläger schlechterdings nicht abverlangt werden kann, zu erklären, wie die Sicherheitsbehörden Kenntnis von der unmittelbar vor der Ausreise erfolgten geheimen Versammlung, an der er angegeben hat, vor der Ausreise teilgenommen zu haben, erlangt haben und wie die Sicherheitsbehörden seine Identität als Teilnehmer festgestellt haben sollen. Daher genügen

die hieraus abgeleiteten Zweifel nicht, im o. a. Sinne durchgreifende Bedenken gegenüber der Glaubhaftigkeit der klägerischen Angaben zu hegen. Gegenüber den dort weiter in Bezug genommenen einigen Widersprüchen und Ungereimtheiten und dem letztlich herangezogenen persönlichen Eindruck aus der Befragung führt die Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer nicht auf durchgreifende Zweifel an den Angaben des Klägers. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des hierbei von diesem gewonnenen persönlichen Eindrucks.

Der Kläger hat durchgängig und ohne signifikante Abweichungen von seinen Angaben bei der Beklagten, die nicht auf einer vertiefenden Befragung beruhten, sowie ohne Steigerungen seines Vorbringens glaubhaft geschildert, wegen seit Jahren ausgeübter politischer Betätigungen für die kurdische Sache und insbesondere die Yekiti-Partei in den Blick der syrischen Sicherheitsbehörden geraten und vor diesem Hintergrund in Zusammenhang mit einem Parteitreffen angesichts des Bestehens einer konkreten und aktuellen Gefährdungssituation ausgereist zu sein. Bruchlos, detailreich und plausibel sowie ersichtlich ohne Übertreibungen stellt sich die von ihm geschilderte politische und mitgliedschaftliche Entwicklung in kurdischen Parteien, zuletzt der Yekiti-Partei, dar. Danach ist davon auszugehen, dass er im Verlaufe der Jahre seit 1982 innerhalb der politischen Organisation eine Stellung erlangt hatte, die über die bloße Mitgliedschaft hinausging. Hatte er danach von Beginn seiner aktiven Betätigung von 1992 bis 2002 Informationsmaterial verbreitet, hat er von August 2002 bis 2003 eine Funktion als Leiter einer Gruppe von vier Personen in Aleppo inne, mit denen er offensichtlich eine politische Zelle seiner Organisation gebildet und Kontakt zu einer höheren Ebene der Partei gehalten hat. Nachvollziehbar ist angesichts der Glaubhaftigkeit dieser Betätigung insbesondere auch, dass er in Ausübung dieser Tätigkeit, die auch die Organisation von Newroz-Festen und Demonstrationen beinhaltet hat, seit 1986 insgesamt dreimal jeweils für längere Zeit inhaftiert war. Glaubhaft sind auch Art und Intensität der jeweils erlittenen Behandlungen, Misshandlungen und Folterungen in der Haft. Dabei fällt auf, dass der Kläger gerade die vor den jeweiligen Verhören in der ersten Zeit der Haft erfolgten Misshandlungen durch Wassergüsse und Stöße gegen die Wand sowie Faustschläge in keiner Weise übertrieben geschildert hat. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Folter durch Entfernen eines Zehennagels in der Sicherheitshaft im Jahre 2002 und für seine Angabe, niemals während der Verhöre selbst gefoltert worden zu sein. Für die Glaubwürdigkeit des Klägers spricht auch, dass er die von ihm geltend gemachte, nach seinen Angaben in der Haft erlittene Hörschädigung nicht, wie es ihm ohne weiters möglich gewesen wäre, auf die Anwendung von Gewalt durch die Sicherheitskräfte zurückgeführt sondern – insoweit präzisierend – diese als Folge der gesundheitsschädlichen Verhältnisse in der Haft dargestellt hat.

Auch die letztlich die Ausreise auslösende Konfrontation mit den syrischen Sicherheitsbehörden bei Gelegenheit der durch deren Eingreifen gesprengten Versammlung zur Vorbereitung einer Demonstration am 20.11.2003 stößt auf keine die Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben des Klägers ausschließenden durchgreifenden Bedenken. Auch die diesbezüglichen Angaben sind nachvollziehbar und auch nach dem bei der Anhörung gewonnenen persönlichen Eindruck vom Kläger glaubhaft dargelegt, zumal der Kläger die hierzu gemachten Vorhalte aus der Anhörung durch die Beklagte weitgehend plausibel hat auflösen können.

Entscheidend zu berücksichtigen ist angesichts dieser glaubhaften Schilderungen des Klägers, dass nach der Auskunftslage davon auszugehen ist, dass Syrien kein demokratischer Rechtsstaat ist. In Syrien wird gefoltert. Schon im normalen Polizeigewahrsam sind Misshandlungen an der Tagesordnung, ohne dass dabei politische rassistische oder religiöse Ursachen einfließen. Insbesondere bei Fällen mit politischem Bezug wird (häufig bevor Verhöre überhaupt beginnen) physische und psychische Gewalt in erheblichem Ausmaß eingesetzt. Die Folter dient der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. Allerdings reichen im Allgemeinen bloße politische Missliebigkeit oder ein untergeordnetes Engagement für eine als oppositionell eingestufte Gruppe nicht aus, um umfangreiche und andauernde Folter auszulösen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Sicherheitskräfte in den letzten Jahren verstärkt angewiesen worden sind, sicherzustellen, dass Verhöre nicht mit dem Tod oder gravierenden erkennbaren Dauerschäden enden. Offensichtlich bedienen sich die Geheimdienste eines abgestuften Systems, orientiert am Tatvorwurf, an der Schwere des Tatverdachtes, etc. Bei wenig gravierenden Vorwürfen bleibt es bei Belästigungen und Schikanen im täglichen Leben, ohne Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen.

Generell ist zwischen den Handlungen der ordentlichen Strafvollzugsorgane und dem Vorgehen der Geheimdienste oder der Militärs bei politischem (oder vermutetem politischem) Hintergrund zu unterscheiden. Im normalen Strafvollzug bemüht sich die Regierung, allgemeine Standards zu gewährleisten oder zu erreichen. Die Situation ist für Festgenommene wesentlich schlechter, wenn Geheimdienste tätig

werden. In deren Bereich kommen unmenschliche und erniedrigende Behandlung, Drohungen gegen Leib und Leben sowie gegen Familienangehörige, Strafverschärfungen und unmenschliche Behandlung in Haft vor. Islamische Körperstrafen, die Prügelstrafe oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 14.7.2005 (Stand: Juni 2005), S. 5 und 19 ff., vom 17.3.2006 und vom 26.2.2007

Hinzu kommt, dass es der Rechtsprechung der Kammer entspricht,

vgl. das Urteil vom 02.05.2007, 10 K 11/07

dass hervorgehobenen Mitgliedern der Yekiti-Partei in Syrien staatliche Repressalien drohen. Der Auskunftslage zufolge

vgl. bspw. Lageberichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 17.03.2006 und vom 26.02.2007

setzen Repressionen des syrischen Staates gegen Kurden ein, wenn Aktivitäten als politisch konkretes Handeln gegen die Integrität des syrischen Staates angesehen werden (insbesondere bei Autonomieforderungen). Die hier in Rede stehende YEKITI-Partei (Kurdische Demokratische Partei der Einheit) ist verboten, wird aber toleriert. Allerdings werden Anführer oder Mitglieder immer wieder verhaftet. Zwei kurdische Mitglieder der YEKITI-Partei wurden nach einer Demonstration vor der Volkskammer am 10.12.2002 aufgrund des Vorwurfs separatistischer Bestrebungen verhaftet. Sie hatten sich für die Einbürgerung der von den syrischen Behörden als staatenlos behandelten Kurden sowie die Anerkennung der kurdischen Sprache und Kultur ausgesprochen. Ende Februar 2004 wurden sie aus der Haft entlassen. Einer Presseerklärung des Komitees der Gemeinsamen Arbeit der Kurdischen Parteien in Deutschland vom 11.01.2007 ist die Verhaftung des Parteisekretärs der YEKITI-Partei zu entnehmen. Die YEKITI-Partei hat – wie die übrigen Kurden-Parteien - eine Doppelnatur: Einerseits ist sie politische Partei,

die sich für die politischen Rechte der Kurden im Hinblick auf deren Probleme mit dem syrischen Staat auf Seiten dieser Volksgruppe engagiert. Insoweit handelt es sich um eine verbotene Partei. Jedoch hängt die Art und Weise der Verfolgung sehr von tagespolitischen Ereignissen ab. Andererseits ist die Partei auch das sozial-organisatorische Netz und die Interessenvertretung der Kurden auf praktisch alltäglicher Ebene. Insoweit arbeiten ihre Mitglieder sogar mit syrischen Behörden zusammen. Allein aus derartigen Aktivitäten ergibt sich keine Gefährdungssituation für Mitglieder dieser Partei. Die Doppelnatur dieser und anderer Parteien hat zur Folge, dass auch der Mitgliedschaft eine solche Doppelnatur zu Eigen ist. Sie allein begründet noch keine Verfolgungsgefahr. Verfolgungsmaßnahmen des syrischen Staates setzen aber bei Aktivitäten ein, die sich nach außen erkennbar in besonderer Weise für die politisch-ethnischen und nicht allein die praktisch-alltäglichen Belange der Kurden einsetzen. Welche Art von Aktivitäten problematisch ist, hängt von vielen, nur schwer einzuschätzenden Faktoren ab, insbesondere davon, in welchem Gegensatz sich jemand durch seine Tätigkeit zum syrischen Staat setzt. Es gibt Berichte über sippenhaftähnliche Verhaftungen in Syrien, um unauffindbarer Personen habhaft zu werden.

Vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 01.04.2004 und vom 17.07.2003; Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das VG Aachen vom 20.12.2002 und an VG Schleswig vom 31.01.2005.

Hiervon ausgehend gehört der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben zum Kreis der Mitglieder der Yekiti-Partei, die sich aktiv gegen den syrischen Staat gestellt haben. Wegen seines hervorgehobenen Engagements innerhalb der Yekiti-Partei im o. a. Sinn ist er in den Blick des syrischen Geheimdienstes geraten und – über Freiheitsentziehungen hinaus insbesondere auch durch Folterungen im o. a. Sinn – in Anknüpfung an seine Betätigung politisch verfolgt worden.

Ist der Kläger nach allem vorverfolgt und vor der akuten Gefahr weiterer staatlicher Repressalien ausgereist, so droht ihm bei Rückkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erneut politische Verfolgung. Da er in den Blick der syrischen Sicherheitsbehörden geraten ist, drohen ihm nach der Rechtsprechung der Kammer bereits bei der Einreise abschiebungsschutzrelevante Repressalien.

Vgl. das Urteil vom 02.05.2007, 10 K 14/07

Die Einreisekontrollen (wie auch die Ausreisekontrollen) an den syrischen Grenzen sind umfassend. Die Grenzkontrolleure sind neben der Grenzpolizei stets auch Angehörige der Geheimdienste. In aller Regel erfolgt die Einreise (auch Abgeschobener) - abgesehen von Befragungen - unbehelligt. Eine vorangegangene Asylantragstellung oder der längerfristige Auslandsaufenthalt sind für sich allein kein Grund für ein Einschreiten der Geheimdienste. Liegt indes ein Fahndungser suchen vor, wird der Einreisende verhaftet. Wie schon bei Festnahmen bei bestehenden Zweifeln an der Identität des Einreisenden, ist eine Haft mit intensiver Befragung bis hin zur Folter, wie sie der Kläger bereits erlitten hat, zu erwarten.

Nach allem hat der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, während die Klage im Übrigen abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

kol. 3 S. 07

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes